



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

28. Jahrgang

Schwerin, den 25. Juni

Nr. 6/2018

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung Ändert VO vom 30. April 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 58	58
Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 44	59
Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 46	60

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Leistungsbewertungsverordnung

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. September 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann ausnahmsweise in Fächern, die einstündig unterrichtet werden, sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden; eine solche Ausnahmeregelung ist entsprechend zu begründen und zu protokollieren.“

b) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.“

2. In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 58

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S.1033) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „unteren Schulbehörden“ durch die Wörter „oberste Schulbehörde“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

3. In § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „1“ gestrichen.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 1 und Anlage 2 der Berufliche Schulen Organisationsverordnung“ ersetzt.

b) Nummer 10 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Nummer 17 wird die Angabe „1“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

6. In § 6 wird die Angabe „31. Juli 2018“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

7. In der Überschrift der Anlage 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ gestrichen.

8. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 59

Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung

Vom 25. Juni 2018

Aufgrund § 30 Nummer 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Sozialassistenten – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067), die durch die Verordnung vom 31. August 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Sozialassistenten ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulbildung.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Verwendung des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Zeugnisses sind die Plätze nach der Reihenfolge der Durchschnittsnoten der Fächer Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung zu vergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 60

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt